

Planauflagen

Gemeinde Ormalingen

Erneuerung der amtlichen Vermessung Los 9, Planaufgabe

In der Gemeinde Ormalingen wurde im Laufe der vergangenen zwei Jahre die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet ausgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Ormalingen Los 9 öffentlich aufgelegt:

- 16 Pläne für das Grundbuch, Nummern 27-30 und 43-53, Massstab 1:1000 sowie Nummer 54, Massstab 1:2000
- Liegenschaftsbeschriebe der im Los 9 liegenden Grundstücke

Die Darstellung der bezüglich Lage und Grenzverlauf unveränderten Grundstücke kann im Geoportale der Firma Jermann AG (www.geoportal.ch/ormalingen) oder anlässlich der öffentlichen Auflage **vom 21. April bis 20. Mai 2022** auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Fragen können Sie sich an den verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Herrn Adrian Preiswerk (Tel. 061 976 97 91, adrian.preiswerk@jermann-ag.ch), wenden.

Neben den Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und im Feld unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse der Grundstücke vor Ort hat sich nichts geändert. In den Liegenschaftsbeschrieben sind die bestehenden und die nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierenden Flächenmasse der Grundstücke, gerundet auf ganze Quadratmeter, aufgeführt. Die Flächendifferenz ist als Folge der unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung zwischen 1902 und 1905 und heute zu verstehen. Es besteht kein Anrecht auf Schadenersatz.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden darauf hingewiesen, dass die Liegenschaftsgrenzen entlang natürlich verlaufender Gewässer dem heutigen Verlauf angeglichen worden sind. Diese neuen Abgrenzungen werden nach Abschluss des Auflageverfahrens rechtskräftig.

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an den Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk durch den Kanton genehmigt und im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Ormalingen

Gemeinde Ormalingen

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 9) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Ormalingen öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässe und harmonisierte Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **vom 21. April bis 20. Mai 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Pratteln

Bewilligung für nicht forstliche Kleinbaute

Gesuchsteller: Schweizer Salinen AG, Rheinstrasse 52, 4133 Pratteln

Projekt: Temporäre Erkundungsbohrung

Parz. 1378 (Wald), Schneeschmelze, 4133 Pratteln

Der Gemeinderat hat am 19. April 2022 das Gesuch bewilligt. Gestützt auf § 16 Kantonale Waldverordnung liegt der Beschluss **vom 21. April - 2. Mai 2022** während zehn Tagen öffentlich auf.

Dieser Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb der Auflagefrist durch Beschwerde beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal angefochten werden. Die Gesuchsunterlagen können während den Schalterstunden im ersten Stock der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeindeverwaltung Pratteln eingesehen werden. Gemeinde Pratteln